

**Hauptamt
Sicherheit und Ordnung**

Ansprechpartner: Simon Matthes
Telefon: 07073 / 9171 - 7118
Telefax: 07073 / 9171 - 7000
E-Mail: s.matthes@ammerbuch.de
Aktenzeichen: 110.00 - SM
SSK: 535637

Datum: 29.08.2025

**Allgemeinverfügung über ein Verbot von Treffen der Autotuning-Szene
auf dem Gebiet der Gemeinde Ammerbuch am 30.08.2025**

Die Gemeinde Ammerbuch erlässt als zuständige Ortpolizeibehörde gemäß den §§ 1,3 Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg (PolG) folgende

Allgemeinverfügung

**über ein Verbot von Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene
auf dem Gebiet der Gemeinde Ammerbuch:**

1. Im gesamten Gemeindegebiet Ammerbuch, einschließlich aller Ortsteile, sind sämtliche Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene – sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Flächen – im Zeitraum vom 30.08.2025 ab 16:00 Uhr bis zum 31.08.2025 um 06:00 Uhr untersagt.

Zur Autotuning-Szene zählen Fahrzeugführer, deren Fahrzeuge gegenüber der Serienausführung technisch verändert wurden (z.B. an Karosserie, Fahrwerk, Motorleistung, Auspuff oder Bereifung). Zur Autoposer-Szene gehören Fahrzeugführer, die ihre Fahrzeuge zur Selbstdarstellung in verkehrswidriger Weise führen, präsentieren oder zur Schau stellen. Als Treffen dieser Gruppierungen gilt jede Ansammlung von mehr als fünf derart veränderten Fahrzeuge.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Gegen jede Person, die dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht und festgesetzt.
4. Sollte die Person nach Festsetzung eines Zwangsgeldes nach Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung nicht innerhalb einer Frist von 20 Minuten Folge leisten, wird angeordnet, dass deren Kraftfahrzeug im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt wird. Durch die Ersatzvornahme können Kosten in Höhe von 350,00 € zzgl. der Kosten für die Verwahrung erhoben werden.

5. Das unter Ziff. 4 abgeschleppte Fahrzeug wird beschlagnahmt. Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs kann frühestens am nächsten Werktag unter der Voraussetzung erfolgen, dass in technischer Hinsicht keine Bedenken gegen eine Teilnahme des Fahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr bestehen. Die Herausgabe erfolgt erst nach Begleichung der entstandenen Kosten (Zurückbehaltungsrecht).
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

I. Sachverhalt

Durch Mitteilung des Polizeipräsidium Reutlingen wurde der Gemeindeverwaltung Ammerbuch bekannt, dass für Samstag, den 30.08.2025, auf Instagram ein Carmeet bzw. Posing-/Streetracetreffen für den Bereich Reutlingen angekündigt wurde. In der Vergangenheit haben die Veranstalter der Treffen hierbei unter anderem zu Drifts/Burnout, sowie das Blockieren der Zufahrten für Einsatzkräfte der Polizei auf den sozialen Medien aktiv aufgerufen. Die Ergebnisse dieser Treffen waren unzählige Lärmbelästigungen durch laute Motoren und Burnouts/Drifts, beschädigte Parkplätze und Fahrbahnbeläge der öffentlichen Straße. Bei dem überregional vernetzten Organisator handelt es sich um eine Streetracer- und Posergruppierung aus dem Großraum Ulm, Böblingen, Reutlingen, Esslingen. Seit Ende 2024 haben mehrere unangemeldete, innerstädtische Treffen dieser Posergruppierung stattgefunden.

Unter anderem sind folgende Treffen bekannt:

- 04.04.2025: Treffen in Geislingen mit ca. 500 Fahrzeugen und 13 szenetypischen Beanstandungen,
- 30.05.2025: Treffen in Pfullingen mit ca. 1.000 Fahrzeugen, ca. 1.500 Zusauern mit Verlagerung nach Mössingen und unzähligen Lärmbelästigungen durch laute Motoren und Burnouts/Drifts, beschädigte Parkplätze und Fahrbahnbeläge der öffentlichen Straße,
- 14.06.2025: Treffen in Reutlingen mit ca. 450 Fahrzeugen und 37 szenetypischen Beanstandungen,
- 18.06.2025: Treffen in Ulm mit ca. 300 Fahrzeugen und 15 szenetypischen Beanstandungen (darunter auch eine Verfolgungsfahrt).
- 05.07.2025: Internationales Treffen in Ulm mit ca. 150 Fahrzeugen. Durch einen Großeinsatz der Polizei und dem Erlass mehrere Allgemeinverfügungen der umliegenden Städte konnte ein angekündigtes „Take Over“ in Ulm verhindert werden. Hierbei wurden 17 szenetypische Beanstandungen und 31 Verstöße gegen die bestehenden Allgemeinverfügungen geahndet.
- 05.07.2025: Internationales Treffen in Ulm – ca. 1000 Fahrzeuge fanden sich in Memmingen auf einem Supermarktparkplatz ein, da rund um Ulm große Kontrollaktionen stattfanden.
- 09.08.2025: Treffen in Böblingen mit ca. 400 Fahrzeugen
- 23.08.2025: Treffen in Ulm mit ca. 300 Fahrzeugen – unzählige Videos auf Instagram von Drifts und Brunouts

Eine vergleichbare Lage für das am 05.07.2025 in Ulm erwartete Treffen zeichnete sich am 28.12.2024 in Aachen ab. Hier fand ein unangemeldetes internationales Treffen einer anderen Gruppierung statt, die Teilnehmer aus Belgien, Deutschland und Frankreich hatte. Insgesamt waren ca. 1.000 Fahrzeuge und 2.500 Personen anwesend, die gezielt den Fahrzeugverkehr blockierten, um auf Kreuzungen Burn-outs und weitere szeneübliche Manöver auszuführen. Es kam zudem zum Einsatz von Pyrotechnik, Sachbeschädigungen und Verstößen gegen verschiedene Rechtsvorschriften. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit, sich auf dieses Treffen der Autoposer-Szene vorzubereiten, war eine unmittelbare Bewältigung durch die Polizei nicht möglich. Die Lage war überwiegend unvorhersehbar, die Teilnehmer hatten sich anlässlich der Präsenz von Polizeibeamten kurzfristig verlagert, so dass eine Kontrolle kaum möglich war. Zudem wurden durch den Einsatz von Pyrotechnik sowohl Teilnehmer als auch Polizeibeamte gefährdet und Sachgegenstände beschädigt. Im Nachgang wurden mehrere Ermittlungsverfahren aufgrund von Verstößen gegen das Strafgesetzbuch sowie das Versammlungs- und Sprengstoffgesetz eingeleitet.

Eine weitere vergleichbare Lage durch die Gruppierung, die auch für den 05.07.2025 ein Treffen in Ulm angekündigt hat, zeichnete sich am 14.06.2025 in Reutlingen ab. Hier kam es nach einem Aufruf in den sozialen Medien zu einem Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene im Stadtgebiet. Die Teilnehmer überfüllten teilweise Straßen und brachten so zeitweise den Verkehr zum Erliegen. Einige Straßen mussten in der Folge durch Polizeikräfte gesperrt werden. Es waren ca. 450 Fahrzeuge und 900 Personen vor Ort, die den Standort des Treffens innerhalb kürzester Zeit mehrfach verlagert haben. Im Verlauf wurden mehrere technische Mängel an Fahrzeugen festgestellt sowie einige Fahrzeuge sichergestellt. In manchen Fahrzeugen wurden zudem Waffen aufgefunden.

Im Rahmen des groß angekündigten internationalen Treffens am 05.07.2025 in Ulm konnte durch einen Großeinsatz der Polizei und der Einrichtung umliegender Kontrollmaßnahmen eine größere Zusammenkunft im Bereich Ulm verhindert werden. Demnach fanden sich auf einem Supermarktparkplatz in Memmingen ungefähr 1000 Fahrzeug die der Szene zuzuordnen sind ein. Teilweise kam es zum Abbrennen von Pyrotechnik und Abfeuern von Schreckschusswaffen. Gegen 01:40 Uhr nachts wurde bekannt, dass sich bis zu 150 szenetypische Fahrzeuge von Memmingen in Richtung Baden-Württemberg bewegten. Nach einem Verkehrsunfall auf der Autobahn A 7 mit zehn beteiligten Tuningfahrzeugen, versammelte sich die Szene im Bereich Altstadt/Bayern. Hierbei kam es zu Flaschenwürfen und Laserblendungen gegen die bayerischen Polizeibeamten.

Für das Treffen am Samstag, den 30.08.2025, wurden im Voraus vom Organisator der Gruppierung keine genauen Angaben zu dem Treffpunkt oder der Uhrzeit bekanntgegeben. Es werden jedoch erfahrungsgemäß für die Abendstunden mehrere hundert Fahrzeuge erwartet, sowie eine hochmobile Lage mit kurzfristigen Änderungen der Treffpunkte. Zudem werden Straßen- und Parkplatzsperrungen, Burn-outs und Drifts an öffentlichkeitswirksamen Plätzen, der Einsatz von Pyrotechnik sowie ein rücksichtsloses Verhalten der Teilnehmer erwartet. Bei vergangenen Ereignissen legten die Teilnehmer ein aggressives und provokantes Verhalten gegenüber der Polizei an den Tag. Bei vergangenen Treffen war zu beobachten, dass sich die Szene in Ulm trifft und dann in einem gemeinsamen Konvoi nach Reutlingen verlegt. Dort wurde dann erneut mit den szenetypischen Störungen fortgefahren. Aus diesem Grund und weil Reutlingen und seine angrenzenden Gemeinden in jüngster Vergangenheit bereits mehrfach als Hotspot für solche Tuningtreffen bekannt wurden, und dem Polizeipräsidium Reutlingen Hinweise vorliegen, dass auch diese Veranstaltung spontan in unmittelbar angrenzende Städte und Gemeinden verlagert werden

könnte, besteht auch für das Gemeindegebiet Ammerbuch eine konkrete Gefahr, erstmals als Ausweichort für solche Treffen genutzt zu werden.

II. Rechtliche Begründung

Ziffer 1:

Eine Allgemeinverfügung ist gemäß § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Gemäß §§ 1, 3 PolG kann die Polizei zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen. Die öffentliche Sicherheit umfasst nach allgemein anerkannter Definition die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung. Diese umfasst auch die darin genannten individuellen Rechtsgüter (wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) und den Staat selbst in seinem Bestand und in der Funktionsfähigkeit seiner Institutionen. Die öffentliche Ordnung ist ein abstraktes Rechtsgut. Hierunter versteht man die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den je-weils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens angesehen wird.

Die Ortpolizeibehörde der Gemeinde Ammerbuch ist sachlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß §§ 1, 3 PolG i.V.m. §§ 111 Abs. 2, 107 Abs. 4 PolG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 113 Abs. 1 PolG.

Die oben genannten Vorfälle unterstreichen, dass es sich bei der Autotuning- und Autoposer-Szene entgegen der offenbaren Eigenwahrnehmung gerade nicht ausschließlich um eine Gruppe von Autoliebhabern handelt, die interessierte Fachgespräche führen möchten und darüber hinaus die Rechtsordnung achten. Vielmehr handelt es sich um eine Gruppierung, von welcher Gefahren und Störungen im Sinne des Polizeigesetzes ausgehen.

Es werden regelmäßig und zielgerichtet Vorschriften der Straßenverkehrsordnung durch die Mitglieder dieser Gruppierungen missachtet (z. B. durch Driftmanöver, rücksichtsloses Fahren inmitten von Zuschauergruppen, Sachbeschädigungen, Abgase, Lärm, ungerechtfertigte und absichtliche laute Beschleunigungen, Beschleunigungsrennen – auch nach vorheriger rechtswidriger Sperrung von Straßenabschnitten, Überholmanöver). Hierdurch besteht – spätestens bei Kontrollverlust über das Fahrzeug – die konkrete Gefahr, dass an den Treffen Teilnehmer bzw. Dritte an Leib und Leben oder Güter von erheblichem Wert zu Schaden kommen. Demnach besteht eine konkrete Gefahr für Leib und Leben sowie die Gesundheit von anwesenden Personen.

Zugleich wurde bei vergangenen Treffen solcher Gruppierungen mehrfach gegen Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsvorschriften verstoßen. Dies nehmen die Mitglieder der Autotuning- und Autoposer-Szene zumindest billigend in Kauf, wie auch auf etlichen Videos in den sozialen Medien ersichtlich ist und zahlreiche Anwohnerbeschwerden und Anzeigen von Ruhestörungen bei vergangenen Treffen belegen. Aufgrund der Vielzahl der sich versammelnden Fahrzeuge kalkulieren die Fahrzeugführer darauf, aus der Anonymität heraus Rechtsbrüche vorzunehmen und die Gefährdungen und Verstöße ohne weitere rechtliche Konsequenzen (wie der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens) begehen zu können.

Aus vergangenen Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene lässt sich ableiten, dass es häufig zu einem aggressiven, distanzlosen und provokativen Verhalten der Teilnehmer gegenüber der Polizei kommt. Dies wird auch dadurch deutlich, dass sich die Gruppierungen auch nach vergangenen Ahndungen anlässlich von Verstößen weiterhin treffen, und auch weitere Treffen planen und ankündigen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung verfolgt das Ziel, Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die von der Autotuning- und Autoposer-Szene ausgehen, zu beseitigen. Die Verfügung ist zur Erreichung des Ziels geeignet, da die massenhafte Ansammlung an Autotunern und Autoposern untersagt wird. Damit wird verhindert, dass aus den Ansammlungen heraus Wettbewerbs- und Profilierungssituationen entstehen, die auf öffentlichem Verkehrsraum ausgetragen werden. Zudem wird die Anonymität der Masse aufgehoben, wodurch die Kontrolle und die Einleitung eventueller straf- bzw. ordnungswidrigkeitsrechtlicher Verfahren bei Verstößen vereinfacht wird.

Schließlich ist die Wahl der Allgemeinverfügung das geeignete Mittel, da solche Treffen keinen offiziellen Veranstalter bzw. Verantwortlichen haben, an den sich die Behörde wenden kann und zugleich eine Vielzahl an Personen durch die Allgemeinverfügung angesprochen werden kann. Bei der Autotuning- bzw. Autoposer-Szene handelt es sich um einen heterogenen und losen Zusammenschluss von Personen, der von Woche zu Woche aus unterschiedlichen Teilnehmern besteht und dessen Zusammensetzung daher unvorhersehbar ist.

Ein Einschreiten der Ortpolizeibehörde durch die vorliegende Allgemeinverfügung ist auch erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und den Schutz von Personen zu gewährleisten. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Aus Erfahrungswerten anderer Städte lässt sich ableiten, dass trotz umfangreicher Kontrollen, Ansprachen und Absperrungen weiterhin regelmäßige Versammlungen der Autotuning- und Autoposer-Szene an üblichen Treffpunkten stattgefunden haben und weiterhin Rechtsverstöße begangen wurden.

Die zeitliche Beschränkung dieser Allgemeinverfügung auf den Zeitraum vom 30.08.2025 ab 16:00 Uhr bis zum 31.08.2025 um 06:00 Uhr ist erforderlich, um den angekündigten Tag des Treffens abzudecken und darüber hinaus eine frühere Anreise bzw. spätere Abreise der angereisten Teilnehmer sowie eine Verlagerung in andere Zeiträume zu unterbinden. Auch die Ausweitung des Geltungsbereichs auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ammerbuch anstatt auf einen begrenzten Bereich ist erforderlich, da aus Erfahrungswerten anderer Städte mit einer Verlagerung der Treffpunkte oft auch äußerst kurzfristig zu rechnen ist. Daher ist von vornherein eine Eingrenzung des Geltungsbereichs nicht zielführend.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist in Kombination mit der Präsenz von Polizeibeamten eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme der Ortpolizeibehörde, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu unterbinden und ggf. eintretende Störungen zu beseitigen. Das öffentliche Interesse hieran überwiegt deutlich das Interesse der Autotuner- und Autoposing-Szene an deren Zurschaustellung von Fahrzeugen. Die schutzwürdigen Rechtsgüter Gesundheit und Leben von Teilnehmern, Zuschauern, Anwohnern sowie Passanten und allgemeinen Verkehrsteilnehmern überwiegen der Freiheit der Poser und Tuner, Ihr Fahrzeug zu präsentieren und sich in Ihrer individuellen Persönlichkeit zu entfalten.

Auch die Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung selbst kommt hier eine besondere Bedeutung zu: Die für solche szenetypischen Treffen ganz üblichen „Takeover“, bei denen die Veranstaltungsteilnehmer Straßen und Straßenzüge selbst mit ihren Fahrzeugen blockieren und dann zum quasi rechtsfreien Raum machen,

zielen ausweislich der ganz offenkundigen und frei zugänglichen Aufrufe in den sozialen Medien eindeutig darauf ab, die Rechtsordnung außer Kraft zu setzen, Straßen und Einsatzkräfte zu blockieren und anarchische Verhältnisse herbeizuführen.

Ziffer 2:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an dem Schutz der Rechtsordnung und an dem Schutz von Leib und Leben von Personen. Daher ist im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich, da ein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung vor dem stattfindenden Treffen der Autotuning- und Autoposer-Szene nicht mehr rechtskräftig beschieden werden könnte und ein Treffen nicht zu verhindern wäre. Demnach liegt ein öffentliches Interesse der Allgemeinheit vor, das ein individuelles Interesse von Zugehörigen der Autotuning- und Autoposer-Szene an einem Treffen im Gebiet der Gemeinde Ammerbuch übersteigt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher angemessen und auch verhältnismäßig.

Ziffer 3:

Nach § 63 Abs. 1 PolG wendet die Polizei die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Zwangsmittel sind nach § 19 Abs. 1 LVwVG Zwangsgeld und Zwangshaft, Ersatzvornahme und un-mittelbarer Zwang. Kommen mehrere Zwangsmittel in Betracht, so ist nach § 19 Abs. 2 LVwVG dasjenige Zwangsmittel anzuwenden, das den Pflichtigen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Zwangsmittel werden daher abgestuft angewendet.

Als mildestes Mittel wird zunächst das Zwangsgeld gemäß § 63 Abs. 1 PolG i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20, 23 LVwVG angedroht und festgesetzt. Die Androhung des Zwangsmittels wird nach § 20 Abs. 2 LVwVG mit dieser Allgemeinverfügung verbunden.

Das Zwangsgeld wird nach § 23 LVwVG auf mindestens zehn und höchstens fünfzigtausend Euro schriftlich festgesetzt. Das Zwangsgeld wird in Höhe von 500,00 € angedroht und festgesetzt. Aufgrund der Höhe des Zwangsgeldes ist zu erwarten, dass bereits eine Androhung des Zwangsgeldes in der Höhe von 500,00 € eine abschreckende Wirkung auf den Adressaten haben kann, und es im weiteren Schritt einer Festsetzung des Zwangsgeldes oder ggf. dem Einsatz weiterer Zwangsmittel nicht bedarf. Demnach ist das Zwangsgeld in dieser Höhe angemessen, um Personen bei einem Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung von weiteren Zuwiderhandlungen abzuhalten. Da in der Autotuning- und Autoposer-Szene teilweise sehr hohe Geldbeträge in eine Aufwertung von Fahrzeugen investiert werden, ist der Betrag in Höhe von 500,00 € eine angemessene Höhe, die hoch genug ist, eine abschreckende Wirkung zu erzeugen und der Einhaltung dieser Allgemeinverfügung Nachdruck zu verleihen.

Ziffer 4:

Die Ersatzvornahme ist nach § 25 LVwVG die Ausführung einer vertretbaren Handlung, zu welcher der Verwaltungsakt verpflichtet, durch die Vollstreckungsbehörde oder einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Pflichtigen.

Sofern das festgesetzte Zwangsgeld nach Ziffer 3 keinen Erfolg zeigt und es zu einer Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung kommt, die länger als 20 Minuten andauert, wird ein Abschleppen und eine anschließende Beschlagnahme des Fahrzeugs angeordnet. Durch die Ersatzvornahme wird die Teilnahme des Störers an dem Treffen als Fahrer nachdrücklich unterbunden.

Ziffer 5:

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 PolG kann die Polizei eine Sache zum Schutz eines Einzelnen oder des Gemeinwesens gegen eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung beschlagnahmen, wenn dies erforderlich ist. Nach § 38 Abs. 4 PolG ist die Beschlagnahme aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist.

Die Beschlagnahme des Fahrzeugs geht mit einer Beauftragung eines Dritten (Abschleppunternehmen) einher. Hierdurch entstehen Kosten, die von dem Pflichtigen zu tragen sind. Eine Herausgabe des beschlagnahmten Fahrzeugs ist frühestens am nächsten Werktag möglich, um eventuelle spätere Treffen zu verhindern und den Verbotszeitraum der Allgemeinverfügung vollständig abzudecken.

Unterbliebe die Beschlagnahme, so wäre der Eintritt des rechtswidrigen Zustands entgegen der Allgemeinverfügung mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erneut gegeben und der von dieser Allgemeinverfügung erfasste Personenkreis bzw. individuelle Fahrzeugführer würde seine Teilnahme an der Poser- und Tunigveranstaltung fortsetzen können. Die Beschlagnahme kann daher erst nach den geplanten Treffen der PTE-Szene aufgehoben werden. Auch hier müssen die Interessen des (bereits negativ in Erscheinung getretenen) Fahrzeugführers gegen die Interessen der Allgemeinheit abgewogen werden und schließlich hintenanstehen.

Ziffer 6:

Nach § 41 Abs. 4 LVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass ein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In einer Allgemeinverfügung kann der Tag der Bekanntmachung frühestens auf den Tag bestimmt werden, der auf die Bekanntmachung folgt.

Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird auf den für die Gemeinde Ammerbuch üblichen Kanälen öffentlich bekanntgegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Ammerbuch, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch eingelegt werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Tübingen mit Sitz in Tübingen eingelegt hat.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Ammerbuch, 29.08.2025

gez.

Christel Halm
Bürgermeisterin